

# **AG\_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2022-001107 vom 7. September 2022**

Ag Regierungsrat, 2022-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_regierungsrat\\_RRB Nr. 2022-001107](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB_Nr._2022-001107)

FR: AG\_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2022-001107 du 7 septembre 2022

IT: AG\_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2022-001107 del 7 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ausgangslage Das nachträgliche Baugesuch betrifft einen Umschlag- und Lagerplatz (fortan: Lagerplatz) ganz im südlichen Bereich der Parzelle aaa in der Gemeinde Q. Dieser Lagerplatz befindet sich gemäss der geltenden Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Q. sowie dazugehörigem Kulturlandplan in einem markierten Korridor "Projekt Umfahrung R." im übrigen Gemeindegebiet und damit ausserhalb der Bauzone. Südlich des Lagerplatzes verläuft der x-Bach. Überdies stockt in diesem Bereich Wald. Den Baugesuchsunterlagen der Beschwerdeführerin zufolge weist der Lagerplatz eine stabile Fundationsschicht aus Schotter und Kies auf und wird heute für die Lagerung von Kulturerde (0–300 m<sup>2</sup>), natürlichem Wandkies (0–20 m<sup>2</sup>) und Holzschnitzel (0–10 m<sup>2</sup>) benutzt. Den Baugesuchsunterlagen ist weiter zu entnehmen, dass der befestigte Kiesplatz 1978 errichtet und von der Einzelfirma B., Q., zur (Zwischen-)Lagerung von diversen Kiesmaterialien, Humus, Grüngut und Paletten mit Baumaterial benutzt worden sei. Zwischenzeitlich sei der Platz auch zur Entsorgung des Grünguts der nahegelegenen Baumschule benutzt worden. Als die Baumschule in den 90-Jahren aufgelöst worden sei, sei auch die Entsorgung des Grünguts weggefallen und die Lagerung der Paletten mit Baumaterial sei ebenfalls aufgegeben worden.

### **E. 2**

Erstellungszeitpunkt des Lagerplatzes Entgegen ihren Angaben im Baugesuch macht die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde geltend, dass der im vorliegenden Verfahren strittige Lagerplatz bereits im Jahr 1944 vorhanden war. Als Beweis für diese Behauptung führt sie ein Luftbild aus dem Luftbild-Informationssystem (LUBIS-Viewer) vom 18. Juli 1944 ins Recht, auf dem ihrer Ansicht nach der Lagerplatz nördlich des Kanalendes, unmittelbar entlang des x-Bachs, deutlich sichtbar sei. Dieses Luftbild kann jedoch den Beweis für den Bestand eines Lagerplatzes im Jahr 1944 nicht erbringen. Zum einen ist nicht ersichtlich, ob es sich bei den weissen Feldern nördlich des Kanalendes tatsächlich um einen Lagerplatz handelt. Zum anderen führt die Abteilung für Baubewilligungen BVU zu Recht an, dass die auf dem Luftbild ersichtlichen weissen Felder, die von der Beschwerdeführerin als Lagerplatz gedeutet werden, auf der westlichen Seite des x-Bachs liegen. Der im vorliegenden Verfahren strittige Lagerplatz befindet sich aber nördlich des x-Bachs. Das von der Beschwerdeführerin ins Recht gelegte Luftbild zeigt vielmehr, dass an der heutigen Stelle des Lagerplatzes im Jahr 1944 kein Lagerumschlagplatz betrieben wurde. Auf den von der Abteilung für Baubewilligungen BVU mit der Beschwerdeantwort eingereichten Luftbildern aus den Jahren 1930 und 1976 ist am heutigen Standort ebenfalls kein Lagerplatz ersichtlich. Insofern bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der

Lagerplatz bereits vor 1978 bestand. Hinzu kommt noch, dass die Beschwerdeführerin in den Baugesuchsunterlagen und auch in den Unterlagenergänzungen selbst wiederholt ausführte, der Lagerplatz sei 1978 errichtet worden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.